



Aufforderung zur Interessenbekundung

Prüferinnen/Prüfer - Berufseinstiegsprogramm

Bedienstete auf Zeit (AD 5)

(Mit dieser Aufforderung zur Interessenbekundung wird die vorausgehende am 4. September 2018 veröffentlichte Aufforderung zur Interessenbekundung für Prüferinnen und Prüfer aufgehoben und ersetzt.)

WIR SIND

Der Europäische Rechnungshof ("der Hof") mit Sitz in Luxemburg ist das gemäß dem Vertrag für die externe Prüfung der EU-Finzen zuständige Organ der Europäischen Union (EU). In dieser Funktion trägt er zur Verbesserung des EU-Finanzmanagements bei und fungiert zugleich als unabhängiger Hüter der finanziellen Interessen der Bürgerinnen und Bürger der EU.

Der Hof führt Prüfungen durch, um die Erhebung und Verwendung der EU-Finanzmittel zu beurteilen. Er prüft, ob die Finanzoperationen richtig erfasst und ausgewiesen, rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeführt und im Sinne eines sparsamen, wirtschaftlichen und wirksamen Mitteleinsatzes verwaltet wurden. Der Hof macht die Ergebnisse seiner Arbeit durch die Veröffentlichung klar formulierter, relevanter und objektiver Berichte bekannt. Ferner legt er Stellungnahmen zu Fragen des Finanzmanagements vor.

Der Hof fördert Rechenschaftspflicht und Transparenz und unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Überwachung der Ausführung des EU-Haushaltsplans, insbesondere im Rahmen des Entlastungsverfahrens. Der Hof ist bestrebt, effizient zu arbeiten und Entwicklungen im Bereich der Prüfung des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung wegbereitend mitzugestalten.

Der Hof ist in Prüfungskammern gegliedert. Die Organisationsstruktur des Hofes ist "aufgabenbezogen": Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden einem hofweiten Pool zugewiesen; ihre verwaltungstechnische Zuteilung zu den verschiedenen Kammern richtet sich nach den jeweiligen Prioritäten.

WIR BIETEN

Um die Jugendbeschäftigung zu fördern und talentierte frisch Graduierte anzuwerben, führt der Hof ein Berufseinstiegsprogramm (*Junior Professional Programme*) ein, mit dem Prüferinnen und Prüfern Verträge mit begrenzter Laufzeit angeboten werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Programm müssen einen Hochschulabschluss (Master-Abschluss oder höher) in einem von zahlreichen Fachbereichen nachweisen und reges Interesse an den Tätigkeiten des Hofes zeigen. Ihnen wird eine einzigartige Gelegenheit zur beruflichen Weiterentwicklung geboten, sie erwerben wertvolle Berufserfahrung und erhalten Einblick in die Bereiche EU-Finzen und -Politik sowie in die Aufgaben des Hofes.

Der Hof möchte eine Reserveliste von Prüferinnen und Prüfern erstellen, denen je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und operativem Bedarf Planstellen auf Zeit angeboten werden. Die Prüferinnen und Prüfer werden gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU (BBSB) für eine Dauer von vier Jahren eingestellt, die einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann. Für den ersten Vertrag gilt eine Probezeit von neun Monaten.

Die neu eingestellten Prüferinnen und Prüfer nehmen an einem Integrationsprogramm für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teil, das eine Einführungsphase mit einschlägigen Schulungen und einer Eingliederung in Prüfungsteams umfasst.

Das monatliche Grundgehalt in der Besoldungsgruppe AD 5 (Dienstaltersstufe 1) beläuft sich derzeit auf 4 707,34 Euro. Das Grundgehalt unterliegt der Unionssteuer und ist von nationalen Steuern befreit. Es kann sich unter den im Statut vorgesehenen Bedingungen und je nach der individuellen Situation der betroffenen Person und der Zusammensetzung ihres Haushalts um bestimmte Zulagen erhöhen.

Die Organe der EU verfügen über ein eigenes Versorgungs- und Krankenversicherungssystem. Die Beiträge werden an der Quelle vom Gehalt der Bediensteten abgezogen.

Die Kinder des Personals können die Europäische Schule gebührenfrei besuchen.

WIR SUCHEN

1. Befähigungsnachweise

Gemäß Artikel 10 der BBSB:

- i) ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Universitätsstudium von mindestens dreijähriger Dauer, bescheinigt durch ein Diplom, entspricht, oder
- ii) wenn es das Interesse des Dienstes rechtfertigt, eine gleichwertige Berufsausbildung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen außerdem entweder

- auf einem der Gebiete, die für den Hof von Interesse sind, d. h. Prüfungswesen (*Auditing*), Wirtschaftswissenschaften, Bankenwesen, Rechnungswesen, Statistik, Datenwissenschaft (*Data Science*), Europarecht und Betriebswirtschaft (*Business Administration*), oder in einem unter Punkt 2 aufgeführten Tätigkeitsbereich des Hofes einen Master-Abschluss oder einen Doktorgrad nachweisen, **der zu dem Zeitpunkt, der für diese Aufforderung zur Interessenbekundung als Bewerbungsschluss gilt, nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,**
- oder einen anerkannten Befähigungsnachweis einer im Bereich Rechnungswesen tätigen Vereinigung (z. B. von der Vereinigung der Wirtschaftsprüfer (*Association of Chartered Certified Accountants, ACCA*)) nachweisen, **der zu dem Zeitpunkt, der für diese Aufforderung zur Interessenbekundung als Bewerbungsschluss gilt, nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.**

Akzeptiert werden nur von den Behörden eines EU-Mitgliedstaats ausgestellte Befähigungsnachweise sowie von diesen Behörden als gleichwertig anerkannte Befähigungsnachweise.

2. Kenntnisse und Fähigkeiten

Folgende Kenntnisse und Fähigkeiten sind von Vorteil:

- 1) Kenntnisse auf dem Gebiet des Prüfungswesens (Prüfung der Rechnungsführung und Compliance-Prüfung, Wirtschaftlichkeitsprüfung und/oder digitale Prüfung), Data Mining und Data Analytics, Finanzmanagement sowie Evaluierung und Folgenabschätzung von Projekten/Programmen.
- 2) Kenntnisse in einem oder mehreren der folgenden Prüfungsbereiche des Hofes:
 - Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Fischerei, Umwelt, Klimapolitik, Verbrauchergesundheit, Lebensmittel;

- Verwaltung und Prüfung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Verkehr, Energie, öffentliche Maßnahmen, regionale und territoriale Entwicklung, soziale Inklusion, Fremdenverkehr;
- externe Politikbereiche, Justiz und Sicherheitspolitik;
- Finanzwesen, Bankenwesen;
- Finanzinstrumente, Governance im öffentlichen Sektor, Haushaltsführung und Regulierung, Verwaltung der EU;
- Betrugsaufdeckung;
- forensische Prüfung.

3) Gute Studienleistungen.

4) Gute Kommunikations- und redaktionelle Fähigkeiten, die für die Arbeit in einer aufgabenbasierten Organisation und in einem internationalen Umfeld erforderliche Flexibilität, Befähigung zur selbständigen Arbeit und zur Teamarbeit, Reisebereitschaft.

3. Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der EU und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der EU nachweisen. In einer dieser Sprachen müssen das Verstehen sowie der schriftliche und mündliche Ausdruck mindestens dem Niveau C1 entsprechen und in der anderen Sprache mindestens dem Niveau B2.

Aufgrund der Art der auszuübenden Tätigkeit sind gute Englischkenntnisse (mindestens Niveau B2) erforderlich.

Kenntnisse in weiteren Sprachen wären von Vorteil.

Zur Selbsteinschätzung Ihrer Fremdsprachenkenntnisse siehe:

<http://europass.cedefop.europa.eu/de/resources/european-language-levels-cefr>

Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der BBSB

- Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein;
- die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen;
- ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein;
- den an die Ausübung der angestrebten Funktion zu stellenden sittlichen Anforderungen genügen.

AUSWAHLVERFAHREN

Die Bewerbungen werden von einem Auswahlausschuss geprüft. Dieser erstellt eine Reserveliste mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die den Zulassungskriterien entsprechen.

Durch die Aufnahme in die Reserveliste ergibt sich nicht zwangsläufig ein Anspruch auf Einstellung.

Je nach den dienstlichen Erfordernissen finden Vorstellungsgespräche mit den auf der Reserveliste stehenden Bewerberinnen und Bewerbern statt. Die Bewerberinnen und Bewerber können außerdem gebeten werden, sich weiteren spezifischen Tests zur Beurteilung ihrer Kompetenzen zu unterziehen.

Die Reserveliste ist bis zum 31. Dezember 2019 gültig und ist verlängerbar.

BEWERBUNGEN

Die Bewerbungen müssen in englischer Sprache abgefasst sein und sind **ausschließlich über das Online-Formular** für die vorliegende Stellenausschreibung einzureichen.

Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- ein Bewerbungsschreiben;

- ein aktueller und unbedingt mittels Formatvorlage "Europass-Lebenslauf" erstellter Lebenslauf (abrufbar unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/de>);
- die ausgefüllte, mit einem Datum versehene und unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung.

Bewerbungen, die den vorstehenden Angaben nicht genau entsprechen, werden abgelehnt.

EINSTELLUNGSPOLITIK

Im Einklang mit seiner Politik der Chancengleichheit und gemäß Artikel 1d des Statuts schätzt der Hof die Vielfalt und fördert die Chancengleichheit. Der Hof akzeptiert Bewerbungen ohne Diskriminierung gleich aus welchem Grund und unternimmt Schritte, um gemäß Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sicherzustellen, dass Männer und Frauen in einem ausgewogenen Verhältnis eingestellt werden. Der Hof ergreift darüber hinaus Maßnahmen, um zu ermöglichen, Berufs- und Familienleben miteinander in Einklang zu bringen.

Bewerbungsschluss ist der 15. Oktober 2018 um 12 Uhr mittags (Luxemburger Ortszeit).

DATENSCHUTZ

Der Europäische Rechnungshof sorgt dafür, dass die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber im Einklang mit dem Beschluss Nr. 77-2006 der Anstellungsbehörde zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Personalpolitik verarbeitet werden.

Weitere Informationen sind der speziellen Datenschutzerklärung bezüglich Stellenausschreibungen zu entnehmen:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/Specific_Privacy_Statement_vacancies/Specific_Privacy_Statement_vacancies_DE.PDF.

ANTRÄGE AUF ÜBERPRÜFUNG - BESCHWERDEN UND KLAGEN - BESCHWERDEN BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

In jeder Phase des Auswahlverfahrens haben Sie bei einer Sie Ihrer Ansicht nach beschwerenden Entscheidung die folgenden Rechte:

- I. Antrag auf Überprüfung der vom Auswahlausschuss getroffenen Entscheidung

Sie können schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen, dass der Auswahlausschuss seine Entscheidung überprüft. Entsprechende Anträge müssen innerhalb von 10 Kalendertagen, nachdem Ihnen die Entscheidung mitgeteilt wurde, unter folgender Adresse eingereicht werden: ECA-Recours@eca.europa.eu.

II. Beschwerden

Gegen eine Entscheidung des Hofes, Ihre Bewerbung abzulehnen, können Sie gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts binnen drei Monaten nach Mitteilung der Entscheidung Beschwerde einlegen. Beschwerden sollten an die folgende Adresse gerichtet werden:

Europäischer Rechnungshof
Generalsekretär
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

III. Gerichtlicher Rechtsbehelf

Danach haben Sie im Fall der Ablehnung Ihrer Beschwerde, sofern diese Entscheidung Sie beschwert, gemäß Artikel 91 des Statuts die Möglichkeit, vor dem Gericht der Europäischen Union Klage zu erheben. Diese Klage muss von einem Anwalt innerhalb einer Frist von drei Monaten erhoben werden. Die Frist beginnt an dem Tag der Mitteilung der Entscheidung, die Beschwerde abzulehnen.

IV. Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Falls Sie der Auffassung sind, dass bei der Bearbeitung Ihrer Bewerbung seitens des Europäischen Rechnungshofs ein Verwaltungsmissstand vorlag, so haben Sie das Recht, eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzureichen, nachdem Sie zuvor Kontakt zum Rechnungshof aufgenommen haben, um die Streitigkeit beizulegen. Diese Beschwerde muss dem Europäischen Bürgerbeauftragten schriftlich innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag übermittelt werden, an dem Sie Kenntnis von den betreffenden Umständen erhielten. Auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten ist ein Online-Beschwerdeformular verfügbar. Die Befassung des Europäischen Bürgerbeauftragten hat nicht zur Folge, dass die vorstehenden Klagefristen ausgesetzt werden.